

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
22½ Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden ent-
nommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von H. Richter,
Unter-Stadtsstraße, Gewandhaus No. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Sallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Unter Verantwortlichkeit des Verlags-Expedition
mitherausgegeben von Dr. Schadeberg.

Die für den Courier bestimmten Mittheilungen, Sendungen etc. bittet man, wie bisher, an die Expedition des Couriers
(bei Schweifke) zu richten.

Nr. 62.

Halle, Freitag den 14. März
Hierzu zwei Beilagen.

1845.

Deutschland.

Berlin, den 12. März. Se. Majestät der König ha-
ben dem Könige von Portugal Majestät den Schwar-
zen Adler-Orden verliehen.

Se. Majestät der König haben geruht: Die Geheimen
Regierungs- und vortragenden Rätthe im Ministerium des
Innern, Lette und von Massow, zu Geheimen Ober-
Regierungs-Räthen zu ernennen.

Se. Königl. Hoheit der Prinz Friedrich ist nach
Düsseldorf abgereist.

Der General von Pfuel soll im Auftrage unserer Re-
gierung mit einer politischen Mission nach der Schweiz ab-
gehen. Sobald die Gesundheit des Generals, die in den
letzten Tagen etwas gelitten, wiederhergestellt, wird derselbe
nach Neuchâtel abreisen. Hr. v. Pfuel ist bekanntlich Gou-
verneur von Neuchâtel und zugleich Chef des 8ten preußi-
schen Armeekorps in Westphalen, einer der humansten und
ausgezeichnetsten Oberoffiziere der jetzigen Zeit.

Von mehreren hiesigen Katholiken ist gegenwärtig
hier eine Adresse an den Bischof Arnoldi in Umlauf gesetzt,
welche sich zu Gunsten der Trierer Kockausstellung ausspricht.
Unter den Unterzeichneten findet man auch die Namen von
vier hiesigen höheren Beamten, welche der katholischen Kir-
che angehören. Dagegen haben andere hiesige hervorragende
Katholiken sich entschieden gegen diese Adresse ausgesprochen,
da sie mit der Trierer Kockausstellung durchaus nicht ein-
verstanden sind. Wie man hört, ist auch von hiesigen Kat-
holiken in Anregung gebracht worden, eine öffentliche Er-
klärung zu erlassen, worin sie sich hinsichtlich der Theil-
nahme für die hiesige deutsch-katholische Gemeinde vermah-
ren. Ob diese Erklärung erfolgen wird, hat man noch nicht
erfahren können.

Berlin, d. 10. März. Die gestrige Versammlung der
hiesigen Christkatholischen hatte einen vorzugsweise erbau-
lichen Charakter. Der Vorsitzende, Hr. Müller, eröffnete

die Berathung durch ein, auf die religiösen Bewegungen be-
zügliches Gebet, welches auf alle Anwesenden, mindestens
200 an der Zahl, den tiefsten Eindruck hervorbrachte. Es
gab sich darin kund, daß die Reform im innersten Wesen
des Christenthums wurzelt. Der Vorsitzende charakterisirte
alsdann den Begriff der wahren christlichen Kirche und ging
dann näher auf die aufgestellten Glaubensbekenntnisse der
Reform über. Er hielt die mehr nach Außen gekehrte Ne-
gative einerseits und die Positive andererseits für eine ge-
genseitige Ergänzung, und war der Ansicht, daß das Berli-
ner Glaubensbekenntniß die nothwendige Vermittlung des
Ganzen sei. Dasselbe wurde gestern wiederum von minde-
stens 50 Personen aller Stände unterzeichnet, so daß die
Gemeinde jetzt 150 Familien zählen wird. Da in der gestri-
gen Versammlung auch Damen anwesend waren, so las der
Vorsitzende den Aufsatz einer Dame vor, welcher im Interesse
des neuen Katholizismus an ihre Schwestern gerichtet war.
Der Aufsatz machte den Eindruck, daß man allseitig ver-
langte, ihm die größte Verbreitung zu verschaffen. — Hier-
nach wies der Vorsitzende darauf hin, daß die nächste Sorge
des Gemeinde-Vorstandes dahin gerichtet sein werde, dersel-
ben, so lange kein Geistlicher an ihrer Spitze stände, die
nöthige Erbauung durch Bücher zu verschaffen. Die Bibel
sei ohne Zweifel das schönste Erbauungsbuch — es wurde
eine Reihe von Zeugnissen der römisch-katholischen Bischöfe
für den Werth der h. Schrift angeführt. Den neuen Ge-
meinden sei sie daher vorzugsweise zu empfehlen; man habe
bisher stets von protestantischen und katholischen Bibeln ge-
sprochen; das Vorurtheil habe zwischen beiden eine feste
Grenze gezogen; es müsse daher eine Bibel geben, welche
diesem Vorurtheil ausweicht, welche allen Christen gleich
werth ist. Der Vorsitzende führte an, daß er dabel beschäf-
tigt sei, die h. Schrift und zwar zunächst das neue Testa-
ment in neuer Uebersetzung herauszugeben.

Leipzig, d. 10. März. Die Vorgänge in der gestri-
gen Versammlung der deutsch-katholischen Gemeinde dahier

waren im Wesentlichen folgende: Ein Antrag eines Mitgliedes, hervorgerufen durch einige von Laßlosigkeit zeugende Aeußerungen in der vorletzten Versammlung, und dahin gehend, daß man sich jeder Bemerkung, welche die Schwesterkirche verletzen könne, bei den Verhandlungen enthalten möge, fand allgemeine Zustimmung, ebenso wie der Wunsch, daß nur wirkliche Mitglieder der neuen Gemeinde an den Verhandlungen thätigen Antheil nehmen möchten. Sehr erfreuend war die Mittheilung des Vorstandes, daß ein ausgezeichnetes Geisteslicher, wie man erwarten dürfe, bald für die Gemeinde zu gewinnen sein werde, seine Zusage sei bald zu hoffen. Den Gottesdienst in den Ostertagen, für welchen die Gemeinde sich die Mitbenutzung einer der hiesigen protestantischen Kirchen vom Stadtrath erbeten hat, wird der Geistliche einer auswärtigen Gemeinde auswärtsweise besorgen, wenn nicht bis dahin die Gewinnung des eigenen Geistlichen erfolgt sein sollte. Die Zahl der Gemeindeglieder beträgt gegenwärtig nahe an 200.

Schneidemühl, d. 7. März. Ezerški hat am dem Tage, wo die Exkommunikation gegen ihn veröffentlicht wurde, der in Chodziesen gebildeten Gemeinde öffentlich Gottesdienst gehalten. Am 5. ist er nach Breslau abgereist, um Konge bei dem am 9. dort zu haltenden Gottesdienste zu assistiren. Unser Kirchenvermögen ist von einem Berliner Blatt auf 3500 Thlr. angegeben worden. Von Kirchenvermögen kann bei der neuen Gemeinde bis jetzt noch gar nicht die Rede sein, aber die uns zugegangenen milden Beiträge belaufen sich auf etwas über 2000 Thlr. Zu einem Pfarrhause, in welchem ein Betstuhl eingerichtet werden soll, ist von diesem Gelde ein Bauplatz angekauft, desgleichen auch Baumaterialien, welche bereits angefahren werden. — Wie wir hören, bildet sich nun auch in Posen eine christ-katholische Gemeinde.

Marien burg, d. 3. März. Auch hier ist eine Anzahl Katholiken im Begriff, von Rom sich loszusagen und zu einer deutsch-katholischen Gemeinde zusammenzutreten. An der Spitze der Bewegung steht ein allgemein geachteter Katholik, der, in Italien geboren, hier angesiedelt ist.

Hildesheim, d. 9. März. Die Hildesheimische Zeitung veröffentlicht das Glaubensbekenntniß, welches die christ-katholische Gemeinde, die sich daselbst gebildet, angenommen hat. Als Grundlage für das kirchliche Bekenntniß der neuen Gemeinde wird die reine Lehre Jesu Christi, wie sie dieser selbst und seine Apostel gelehrt haben, und wie uns dieselbe in dem Evangelium hinterlassen ist, anerkannt. Sie schließt sich damit den Gemeinden an, welche in Schneidemühl, Leipzig, Breslau, Dresden, Berlin, Elberfeld, Annaberg und anderen Orten schon gebildet worden sind. Das Glaubensbekenntniß ist von dem Vorstande der neuen Gemeinde: J. J. G. Hartmann, F. A. Northoff, Anton Gottsleben und J. Ludw. Gehrcke, unterzeichnet.

Frankfurt a. M., d. 7. März. Wie man wissen will, soll der Bundesversammlung in den letzten Tagen zur Besprechung der Press-Angelegenheiten neue Veranlassung gegeben worden sein. Wohl aber mag man auch im Schooße jener Versammlung die Ueberzeugung erlangt haben, daß öffentlicher Besprechung von Lebensfragen keine allzu enge Schranke gezogen werden darf. Gewiß machen einzelne Staaten eine Ausnahme; allein dies ist doch keine allgemeine Norm. — Vorgestern fand hier eine vorbereitende Versammlung bezüglich der Bildung einer Deutsch-katholischen Gemeinde in unserer Stadt Statt.

Frankfurt a. M., d. 8. März. Die Theilnahme der Katholiken in der Wetterau an den durch Konge und Ezerški

hervorgerufenen kirchlichen Bewegungen wächst von Tag zu Tag, und hier und da ist man entschieden für gänzliche Lossagung von Rom und Bildung einer christlich-katholischen Kirche.

In Würzburg ist Konge's Portrait durch die Postzeit weggenommen worden. Geistlichkeit und Postzeit suchen dort eifrig nach der geheimen Existenz einer deutsch-katholischen Kirche.

Görlitz, d. 6. März. Für Konge hat sich auch hier die Theilnahme sehr lebhaft ausgesprochen; eine Adresse findet noch fortwährend Unterzeichner und eine Sammlung gewährte 55 Thaler, welche an ihn abgesendet worden ist; eine zweite Sammlung ist noch im Wachsen begriffen. Eben so warm interessiert sich das hiesige Publikum für Schneidemühl; die eröffnete Sammlung verspricht einen reichen Ertrag, da Einzelne bis 25 Thaler gesteuert haben. Daß unter den Spendenden auch Katholiken sind, darf wohl kaum erst erwähnt werden, wie sich überhaupt unter denselben auch hier Sympathie für das erwachte christ-katholische Leben kund giebt. Nebenbei giebt es auch hier solche, welche die Religion der Liebe nicht anerkennen mögen, weil sie in einen besondern Himmel zu kommen wünschen. Ihr Verdächtigen der Christ-katholischen findet aber wenig Anklang, und, wenn nicht Alles trügt, sollen sie noch erleben, daß auch hier eine christ-katholische Gemeinde ihre eigene Kirche haben wird. Bei der Nähe von Böhmen wird dieselbe von besonderer Wichtigkeit sein.

Wien, d. 5. März. Sicherm Vernehmen nach ist in den letztern Tagen aus Rom bei unserer Regierung eine dringende Vorstellung in Bezug der kirchlichen Ereignisse in Deutschland eingetroffen. Man mag allerdings in Rom unangenehm von der Erhebung der Gemüther für einen reinen Katholicismus berührt worden sein.

Frankreich.

Paris, d. 8. März. Die gestrige Sitzung der Paarskammer ist ruhig abgelaufen. Das Gesetz zur Bewilligung der Million für geheime Polizeigelder ist mit 111 Stimmen gegen 44 angenommen worden. Beugnot, Martin und Portalis haben über die durch das Ausschreiben des Cardinals Bonald angeregte kirchenrechtliche Frage gesprochen.

Da die Staatsrathsbeschlüsse in Sachen des hohen Kleus ohne Wirkung bleiben, dieneil sie von keiner Penaltät (Strafandrohung) begleitet sind, so heißt es, man werde, dem Mangel abzuhelfen, nächstens einen Gesetzesvorschlag in dieser Beziehung an die Paarskammer bringen.

Dem Marschall Bugeaud zu Ehren wird am 16. März im Saal der Börse ein Festschmaus gegeben werden.

Admiral Dupetit-Thouars ist gestern vom König empfangen worden; er wird dieser Tage nach Brest abgehen, um sich dort im April zu einer neuen Mission einzuschiffen.

Die letzten Nachrichten aus Dschemma el Ghazout lauten sehr beunruhigend. Abd-el-Kader's Einfluß in Marokko steigt immer mehr; er hat die angesehensten Häuptlinge, unter Andern Todschini-Mina, für sich gewonnen, und man sieht mit dem Frühjahr entscheidenden Ereignissen entgegen.

Großbritannien und Irland:

London, d. 6. März. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses wurden mehrere Versuche, Modifikationen in die Einkommens-Bill zu bringen, durch ministerielle Majoritäten von 73 und resp. 52 Stimmen (bei schwach besetztem Hause) zurückgewiesen.

Spanien.

Madrid, d. 27. Februar. Das „Eco del Comercio“ berichtet nach brieflichen Mittheilungen, daß die Jesuiten und die Gesellschaft zur Verbreitung des Glaubens in der ganzen Provinz Andalusien mehr und mehr festen Fuß gewinnen und hier bereits auf vielen Punkten ihre Niederlassungen definitiv organisiert haben. Der Hauptsitz dieser ultramontanen Propaganda ist in Gibraltar. Es besteht dort eine förmliche Junta, welche die Arbeiten leitet und vorbereitet. Die Junta erhält von Rom aus, wohin sich jetzt wieder ihr Präsident begeben hat, ihre Befehle. Auch mit Verzweigungen, die der Jesuitenorden in Lissabon und anderen Städten Portugals in neuerer Zeit wieder angelegt, steht die Junta von Gibraltar in lebhaftem Verkehre. Alle diese Umtriebe zeigen, daß der Klerus und insbesondere der Jesuitenorden, ermutigt durch die schwache Nachgiebigkeit des dem jetzt fast fanatischen Eifer der Königin-Mutter folgenden Ministeriums Narvaez, nun auf der Halbinsel der Pyrenäen das Haupt wieder erheben und ihre Intriguen, deren Folgen für Spanien so verderblich und blutig waren, aufs Neue spielen lassen werden. Der Gesekentwurf für Rückgabe der noch nicht verkauften Güter des Klerus wurde, wie man jetzt vernimmt, von den Herren Martinez de la Rosa und Mon im Kabinette vorgelegt und insbesondere von ihnen vertheidigt.

Ostindien und China.

(London, d. 6. März.) Die mit der Ueberlandpost eingelaufenen Nachrichten sind in Betreff Indiens wie Chinas ungünstig. Der öffentliche Markt ist überhäuft mit europäischen Fabrikaten, was nothwendig zwei üble Folgen hat, nämlich daß die europäischen Waaren sehr im Preise fallen, insbesondere wollene und baumwollene Fabrikate, und die indischen Produkte unverhältnismäßig steigen, weil es an Gegenständen zur Rückfracht gebricht. In China sieht dies noch trauriger aus, weil die ostindischen Märkte den Ueberfluß ihrer Waaren auch dahin exportiren. Der Thee steht in China höher als die Erndte erwarten ließe.

Vermischtes.

— Aus den Mittheilungen der landrätthlichen Behörden ergibt sich, daß im Laufe des verfloffenen Jahres im Verwaltungs-Bezirk der Königl. Regierung zu Erfurt wies der bedeutende Baumpflanzungen gemacht und überhaupt 123,695 wilde Obstbäume gepflanzt, 53,670 durch Pfropfen, Okultren u. veredelt, 60,094 schon veredelte Obstbäume verpflanzt und 1,043,157 Nuz- und Brennholzbäume, einschließlich 70 Maulbeerbäume angepflanzt, außerdem aber eine bedeutende Anzahl Morgen Forstgrund besät worden. Das Amtsblatt der Königl. Regierung enthält die Namen der Gemeinden, die sich in dieser Hinsicht besonders ausgezeichnet haben.

— Nach dem „Journal de la Librairie“ erscheinen in Paris 439 Zeitungen und periodische Schriften, wovon 438 in französischer, 6 in polnischer, 3 in englischer, 1 in deutscher und 1 in spanischer Sprache. 45 (nämlich 44 französische Journale und 1 englisches) haben Kaution erlegt.

— In der Maschinenfabrik der Herren Samuda zu Blackwall zerbrach am 5. März ein Dampfkessel mit so furchtbarer Gewalt, daß das Dach des Maschinenhauses in die Luft geschleudert ward. Nachdem man sich von der Verwirrung, welche in Folge der Explosion entstanden war, etwas erholt hatte und nun den Schaden untersuchte, fand sich, daß vier Arbeiter auf der Stelle umgekommen und sechs so schwer verletzt waren, daß an ihrem Aufkommen gezweifelt wird.

— Dresden. Der hiesige Verein zum Schutze der Thiere hat auf die Beantwortung der Fragen: 1) Welches ist die zweckmäßigste Weise, Vieh aller Art zur Schlachtbank zu transportiren, und 2) welches ist die zweckmäßigste Art des Tödtens aller zum Schlachten bestimmten Thiere, so daß in beiden Fällen der naturgemäße Nuzen des Schlachtviehes gesichert bleibt, dabei aber die unnütze Quälerei derselben vermieden werde, einen Preis von 20 Dukaten gesetzt. Die Concurrenz-Schriften müssen bis Ostern 1846 an das Direktorium des Vereins eingesandt sein.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Heute Abend 8 $\frac{1}{2}$ Uhr wurde meine liebe Frau, Lisette geb. Ebener, von einem gesunden Mädchen schnell und glücklich entbunden.

Zörbig, den 11. März 1845.

Ferd. Körner.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Markstalls-Gebäude an Wohngebäuden, Schaaf- und Pferdeställen, Scheunen, Schäferhaus, Schuppen und dergleichen in der Hauptstraße und am frequentesten Orte der Stadt gelegen, welche sich zu Fabrik-Anlagen, so wie zum Betriebe von Oekonomie nicht minder jedem andern beliebigen Geschäft eignen, sollen nach vorhergegangener Uebereinkunft beider städtischen Behörden, sowie nach bereits erfolg-

ter Genehmigung Einer königlichen Hochlöblichen Regierung öffentlich an den Meistbietenden, entweder in verschiedenen Abtheilungen oder zusammen, je nachdem es für die Stadt-Commune am vortheilhaftesten erscheint, verkauft werden. Termin haben wir hierzu auf den 17. April c. Vormittags 11 Uhr an Magistratsstelle angesetzt und laden andurch unter Bekanntmachung dieser Veräußerung besitz- und zahlungsfähige Käufer ein, am genannten Tage ihre Gebote zum Protokolle zu geben und des Zuschlags, wenn sie sonst annehmbar sind, sich zu gewärtigen.

Anschlag der zu verkaufenden Gegenstände und die Bedingungen des Verkaufs können vom 1. April c. an täglich auf dem Rathshause in unserer Registratur in den Stunden von früh 9 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr eingesehen werden.

Sangerhausen, am 18. Febr. 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Ein allhier nicht unangenehm und in einer ziemlich frequenten Straß gelegenes, im vorigen Jahre neu aufbautes Wohnhaus, worin bisher ein Material-, Baumwollen- und Kurzer-Waaren-Handel lebhaft betrieben worden, resp. noch betrieben wird, und welches außer dem Kaufstuden 4 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller und großen Bodenraum enthält, und wozu eine Scheune, Stallung, ein Gärtchen, eine Pflaumentabel, circa 4 Scheffel Aussaatz Feld und eine Wiese gehörig, soll, wegen Veränderung des Besitzers, bis zum 1. April c. entweder verpachtet oder verkauft werden.

Das Nähere hierüber in Zörbig bei dem Actuar Kühne.

Barfußstraße Nr. 127 ist eine freundliche Stube nebst Kammer, modern ausmeublirt, den 1. April zu beziehen. Das Nähere eine Treppe hoch daselbst.

**Auction der großen Fuß: Hip-
pelschen Marktbude.**

Sonnabend den 15. d. Nachm. 4 Uhr,
wird die auf dem hiesigen Viehmarkte auf-
gestellte Marktbude
50 Fuß lang, 35 Fuß tief und 18 Fuß
hoch mit Planbedeckung, wie dieselbe
jetzt auf dem Markte mit Kochofen u.
aufgestellt ist,
gerichtlich verauctionirt werden.
Graewen, Auct.: C.

Beachtungswerth!

Auf der Herzogl. Domaine Fraßdorf
bei Dessau sollen veränderungshalber alle,
in dem auf englische Art angelegten 8 Mor-
gen großen Garten, noch verpflanzbaren
Bäume und Sträucher, Laub- und Nadel-
hölzer, worunter die schönsten, die nur zur
Zierde einer solchen Anlage gehören, 15—
16' hohe pyramidenförmig gezogene Cedern,
ferner einige hundert Sorten Landrosen,
ebenso viel Staudengewächse, eine große
Quantität Buchsbaum zum Einfassen der
Rabatten u. dgl. mehr, aus freier Hand
billig verkauft werden. Sämmtliche Bäume
und Sträucher sind zu schnell deckenden
Gruppen, ihrer Größe wegen, besonders zu
empfehlen.

Unterzeichneter, der mit dem Verkauf
genannter Pflanzen beauftragt ist, bittet
darauf Respektirende, sich in frankirten Drie-
sen baldigst an ihn zu wenden.
Dessau, den 10. März 1845.

W. Marx.

Bekanntmachung.

Auf der zwischen Cöthen und Dessau be-
liegenden Herzogl. Domäne Fraßdorf sollen
nachbenannte Gebäude öffentlich meistbietend
auf den Abbruch verkauft werden:

- 1) eine große Reitbahn,
- 2) drei Gemächshäuser,
- 3) eine Kegelbahn,
- 4) ein Gartenhaus,
- 5) ein Badehaus,

Kauflustige werden geladen, sich in dem zu
diesem Behufe anberaumten Termine

Mittwoch den 26. März a. e.

Vormittags 10 Uhr hieselbst einzufinden,
ihre Gebote abzugeben und des Zuschlags
gewärtig zu sein.

Fraßdorf, am 10. März 1845.

Die Heydenreich'schen Erben.

Hiesigen und auswärtigen Bau-Unterneh-
mern die ergebenste Anzeige, daß ich alle
Arten Pflaster-Arbeiten, sowie das Legen
von Brücken und Kanälen, die □ R. von
25 Sgr. an, mit Garantirung übernehme.

R. Schrammck, Steinselger-Mstr.
aus Berlin.

Bei C. N. Schwetschke und Sohn ist wiederum vorräthig:

Bekennnisse

von

W h l i c h .

Mit Bezug auf die protestantischen Freunde und auf erfahrene
Angriffe.

Preis 10 Sgr.

**Das erste große Haupt-Kleider-Magazin
von F. Lehmann, Schneidermeister aus Berlin,**

empfehlte sein bedeutendes Lager von Ueberrocken, Paletots, Twien-Röcke, Veinkleider,
Westen, Schlafrocke und alle in dieses Fach einschlagende Artikel von besten Stoffen zu
den billigsten Preisen; da selbizes unter meiner Aufsicht sauber und fest gearbeitet ist
nach der neuesten Pariser Mode, so kann ich es einem geehrten Publikum um so mehr
empfehlen.

Mein Stand ist große Steinstraße beim Böttchermeister Otto neben der Stadt
Hamburg.

Verkauf.

Meine hier an der Anstrut liegende
Königl. Erbpachts-Mühle mit 5 Mahl-
gängen, einer Oelmühle mit 8 Paar
Stampfen, nebst übrigem Zubehör, will ich
Familienverhältnisse wegen verkaufen, und
lade daher zahlungsfähige Kauflustige ein,
sich

am 2. Mai d. J. früh 9 Uhr
in meiner Wohnung allhier einzufinden.
Die Bedingungen, unter welchen der Ver-
kauf erfolgen soll, werden im Termine be-
kannt gemacht; auch sind solche vorher bei
mir mündlich, oder schriftlich durch fran-
kirte Anfrage, zu erfahren.

Artern, den 24. Febr. 1845.

Veyer.

Eine geräumige Stube nebst Kammer,
Boden und ein Stall, ist von Ostern ab
zu vermieten. Wo? ist zu erfragen bei
Gottfried Achilles jun. zu Quill-
schina.

**Ein tüchtiger Ober-Zu-
spektor der Oekonomie,** welcher
auch verheirathet sein kann, kann auf ei-
nem Rittergute eine sehr vortheilhafte Stelle
nachgewiesen erhalten; auch kann die Frau
dieselbst die Wirthschafterin-Stelle mit über-
nehmen. Nachweis ertheilt H. Dank-
worth, Berlin, Judenstraße Nr. 45.

Einen Lehrling sucht zu Ostern der Gla-
sermeister Wagner, gr. Ulrichstr. Nr. 24.

Das Duffer'sche Etablissement in
Siebichenstein ist für dieses Jahr zur
Sommerwohnung zu vermieten. Es kön-
nen auch einzelne Sommerwohnungen darin
abgegeben und der Garten nebst Gärtner-
wohnung besonders verpachtet werden. Aus-
kunft darüber erfährt man in dem ehemals
Schmelzer'schen Etablissement in Sie-
bichenstein.

Unter annehml. Bedingungen kann
zu Ostern h. a. ein junger Mensch in die
Lehre treten beim

Halle, den 12. März 1845.

Böttchermeister Wurmstich,
Grafeweg Nr. 860.

Zu verkaufen oder zu verpachten.

Ein im besten Zustande befindliches, ma-
ssives Wohnhaus, mit eben so schönen Hinter-
gebäuden, worin bisher die Seifen-Fabri-
kation betrieben, steht zu Ostern d. J. in Als-
leben a/Saale zu verkaufen oder nach Belie-
ben auf längere Zeit zu verpachten. Kauf-
oder Pachtlustige wollen sich dierferhalb an
Herrn C. Trimpler dafelbst wenden.

Alsleben, den 8. März 1845.

**Frischer Kalk
Mittwoch den 19. März bei
Trübe.**

Kandaren, Streigbügel, Trensen und
Sporen sind vorräthig zu haben beim Glir-
ler und Neussilber-Arbeiter L. Pehold, gr.
Klausstraße Nr. 894.

Erste Beilage



Merseburg, den 28. Februar 1845.

(Offizielle Mittheilung*).

In der heutigen 14. Plenarsitzung theilte der Herr Landtagsmarschall der Provinzial-Stände-Versammlung ein Allerhöchstes Propositions-Decorret vom 21. Febr. d. J., womit eine Denkschrift und ein Gesetzesentwurf, die an die Stelle der Natural-Dienste getretenen Dienstgelder und andere Prästationen in dem Herzogthum Magdeburg und in der Altmark nach den §§. 4. 5. 6. 44 und 46. des Gesetzes vom 21. April 1825. Nr. 938. betreffend, zugefertigt worden ist, mit, und bemerkte dabei, daß er zur Vorbereitung dieses Gegenstandes einen 12. Ausschuss ernannt habe.

Hierauf wurde die Denkschrift an Se. Majestät den König, den Entwurf eines Gesetzes über den Ansat von Stempel- und Gerichtskosten in Vormundschaften und Curatelen über Minderjährige und Geistesfranke betreffend, vorgelesen und deren Inhalt von der Versammlung genehmigt.

Sodann wurde der dem Landtage nachträglich vorgelegte Entwurf einer Declaration über die Anwendung des §. 395. Tit. 21. Th. I. des Allg. Landrechts, welcher von dem Pfandrechte des Vermiethers und Verpächters an den von dem Miether resp. Pächter eingebrachten Gegenständen handelt, zur Berathung gezogen. Die doppelte Deutung, welche die gedachte Gesetzesstelle erfahren hat, indem einige Gerichte nur die eingebrachten eigenen Sachen des Miethers für stillschweigend verpfändet erachten, während andere das stillschweigende Pfandrecht des Vermiethers auch auf die inferirten Sachen eines Dritten ausgedehnt wissen wollen, insofern sich der Vermiether dabei nur in gutem Glauben befindet, hat diese Declaration hervorgerufen, welche in dem Sinne beabsichtigt wird:

daß die dem Vermiether und Verpächter beigelegten Rechte eines Pfandgläubigers sich nur auf diejenigen Sachen erstrecken, welche dem Miether oder Pächter selbst gehören, oder welche derselbe ohne Einwilligung des Eigenthümers zu verpfänden befugt ist.

Die Versammlung konnte sich nach Durchgehung der dem Gesetz-Entwurfe beigelegten sehr vollständigen Motive und Bergegenwärtigung der practischen Folgen dieser Declaration mit derselben nicht einverstanden erklären. Denn nicht nur die Rechtsgründe für die entgegenstehende Auslegung mußte man für überwiegend anerkennen, unter welchen man besonders die geltend gemachte Gleichheit der Folgen eines ausdrücklichen und stillschweigenden Pfandrechts, die Folgerung aus der durch Verschmelzung des römischen und deutschen Rechts aufgestellten neuen Theorie des Allg. Landrechts und das aus §. 444—555. II. 8. Allg. L.-R., welche von den Pflichten und Rechten der Gastwirth im Bezug auf die von den Reisenden eingebrachten Gegenstände handelt, hergenom-

mene Argument durch die Gründe des Geheimen Obertribunals, welches im Sinne der beabsichtigten Declaration erachtet, für nicht widerlegt hielt, — sondern auch die practischen Folgen einer solchen Declaration erachtete man für gefährlich. Während es nämlich dem Vermiether, besonders in großen Städten, in den meisten Fällen unmöglich sein wird, sich davon, daß die inferirten Sachen dem Miether gehören, Gewißheit zu verschaffen, ist der Eigenthümer ohne Beschwerde im Stande, sich durch Benachrichtigung des Vermiethers oder auf andere Weise gegen Schäden zu sichern. Die Beschränkung des stillschweigenden Pfandrechts auf die eigenen Sachen des Miethers muß aber nothwendig besonders den kleinen Miethern höchst nachtheilig werden, welche nur durch ihr Mobiliar Sicherheit gewähren; denn kein Vermiether wird diese Sicherheit noch achten, wenn er in die unabwendbare Gefahr kommt, daß ein Dritter das ganze Mobiliar als sein Eigenthum in Anspruch nimmt. Konnte man sich nun gleich nicht verhehlen, daß auch bei der, der beabsichtigten Declaration entgegenstehenden Auslegung des §. 395. a. a. O. Betrügereien möglich bleiben, so war man doch der Ueberzeugung: daß dieselben auch durch die Declaration nicht ausgeschlossen würden, und daß letztere dagegen Benachtheiligungen ohne Betrug ungleich öfter veranlassen werde. Man beschloß daher, in völliger Uebereinstimmung mit der von dem Königl. Stadtgericht, sowie dem Königl. Kammergericht zu Berlin bisher in judicando befolgten und von einer zahlreichen Minorität des Staatsraths getheilten Ansicht, einstimmig:

eine Declaration in dem Sinne zu beantragen: daß das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers sich auch auf diejenigen von dem Miether eingebrachten Effecten erstrecke, welche nicht diesem, sondern einem Dritten eigenthümlich zugehören, insofern sich nur der Vermiether dabei in gutem Glauben befindet.

Nach Beendigung dieses Vortrags wurde die Denkschrift über den Entwurf einer Verordnung, die Anwendung der in den Städten geltenden Feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen Grundstücken liegen, vorgelesen und ebenfalls genehmigt.

Es wurden nun von den hierzu ernannten Referenten folgende bei dem Landtage eingegangene Petitionen vorgelesen, von dem Landtage näher erwogen, und nach Befinden berücksichtigt, oder abgewiesen:

1) Die Petition mehrerer Ortsrichter des Quersurthener Kreises, betr. die Weinsteuer und die Ertheilung von Transportbescheinigungen bei Versendung des Mostes.

Die Bittsteller fühlen sich dadurch beschwert:

a) daß die Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Septbr. 1834. nicht auch für den Verkauf-Fall eine spätere nachträgliche Besteuerung gestatte, sowie es der Fall sei, wenn die Weinmoste zu Keller genommen werden, und in dem Orte, wo sie erzeugt sind, verbleiben, da sie wegen Mangels an Gefäßen und Kellern

* In der Beilage zu Nr. 59. des Couriers, die Landtagsverhandlungen vom 27. v. Mis. enthaltend, ist auf der ersten Seite in Spalte 2. Zeile 10. von oben statt Vergleichung zu lesen: Verleihung.

gezwungen wären, den Most sofort nach dem Keltern zu verkaufen, und oft längere Zeit auf Zahlung des Verkaufspreises warten müßten, und keine Mittel besäßen, die Steuer zu berichtigen, und

- b) daß die nach der Zollordnung vom 23. Januar 1838, §. 93. gestattete Frachtbrief-Bescheinigung Seitens der Ortsbehörden bei Mostversendungen von den Steuerbehörden deshalb untersagt werde, weil der fragliche Most noch nicht visirt sei, was oft einen sehr nachtheiligen Aufenthalt veranlasse und sehr beschwerlich sei.

Der Landtag erwog zwar die allerdings sehr gedrückten Verhältnisse, namentlich der kleinen Weinbauer, und die hier einschlagenden Gesetze auf das Sorgfältigste, und verkannte nicht, daß hieraus für die Weinbauer manche Verlegenheiten und Schwierigkeiten erwachsen könnten, vereinigte sich aber demohngeachtet nach mehreren Erörterungen zu dem Beschlusse, daß den Anträgen der Petenten:

In den Fällen ad a. die Moststeuer auf 1/2 Jahr zu gestunden, und den Ortsbehörden die Befugniß zu ertheilen, jene Frachtbriefbescheinigungen auszustellen, nicht statt gegeben werden könne, wenn nicht die Controlle der Weinlager und die Erhebung der nun einmal bestehenden Steuer in Frage gestellt und gefährdet werden sollte.

- 2) Eine Petition, welche dahin gerichtet ist, die Ortsrichter streng anzuweisen, die ohne Gewerbeschein betroffenen Hausirer anzuhalten und zur Strafe zu ziehen, und dem Ortsrichter, oder jedem andern Denuncianten eine Belohnung zuzusichern.

Es wird vom Landtage beschlossen: die Petition nicht zu berücksichtigen, weil die jetzt bestehende Gesetzgebung, namentlich das Gesetz vom 8ten December 1843. den Hausirhandel ausreichend beschränke und sich der siebente Provinzial-Landtag gegen eine noch größere Beschränkung des Hausirhandels erklärt habe; weil, wenn einzelne Ortsbehörden sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen ließen, deshalb bei den vorgesetzten Behörden Beschwerde geführt werden könnte, wo dann Abhülfe sicher zu erwarten stehe, und weil man Allerhöchsten Orts jetzt von dem gewiß richtigen Grundsatz ausgehe, die so gehässigen Denuncianten-Antheile entweder ganz abzuschaffen, oder doch möglichst zu beschränken.

- 3) Eine Petition, worin man sich darüber beklagt, daß eine Menge Gewerbescheine auf solche Waaren, die dem kaufmännischen Verkehre angehören, als Gries, Graupen, Nudeln, Stärke, Kümmel, grobe und feine Eisenwaaren zc. und auf's Musikmachen ausgestellt werden, und bitter, sich bei des Königs Majestät dahin zu verwenden: die Ertheilung von Hausirgewerbescheinen auf diejenigen Fabrikate und Producte zu beschränken, welche nothwendig auf diese Art in Handel gebracht werden müssen, die Ausfertigung aller übrigen aber zu verbieten.
- 4) Die Petition eines Landtags-Abgeordneten auf Beschränkung des Gewerbebetriebs der herumziehenden Musikanten.

Der Landtag lehnte die Petition ad 3., soweit sie dahin geht, daß der Hausirhandel mit den dort angegebenen Gegenständen ganz verboten werden möchte, aus den bereits ad 2. angegebenen Gründen einstimmig ab, und wies auch die betr. Petition im Bezug auf die Beschränkung des umherziehenden Musikmachens hauptsächlich deshalb ab, weil es in den Befugnissen der Ortspolizeibehörden liege, dasselbe angemessen zu beschränken, obgleich auch in der Landtags-Versammlung mehrere Klagen über das Lästige des umher-

ziehenden Musikmachens und insbesondere des Orgelspielens laut wurden, und sich von mehreren Seiten der Wunsch aussprach, dieses Gewerbe möglichst zu beschränken.

- 5) Eine Petition, welche wünscht, daß der Provinzial-Landtag in Folge der neuerlich erschienenen allgemeinen Gewerbeordnung bei Sr. Majestät dem Könige die Ertheilung eines revidirten Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen beantrage.

Der Landtag war der Ansicht, wie es allerdings wünschenswerth erscheinen möchte, daß demnächst eine Revision der Hausirgesetze, des vorläufigen Regulativs vom 28. April 1824. und dessen Ergänzungen vorgenommen, und ein alle Declarationen umfassendes Reglement aufgestellt würde, daß es aber dennoch angemessener erscheine, die Erfahrungen abzuwarten, welchen Einfluß die nurgedachte Gewerbeordnung und deren Ausführung auf den Gewerbebetrieb im Allgemeinen, und namentlich hinsichtlich der Wochenmarkts-Artikel üben werde, um hiernach die Vorschriften wegen des umherziehenden Gewerbebetriebs berichtigen und ergänzen zu können; daß mithin der Petition für jetzt keine weitere Folge zu geben sein dürfte.

- 6) Eine Petition des Herausgebers der Erfurter Zeitung um landständische Verwendung bei des Königs Majestät, daß eine ihm beschwerliche, seine Existenz gefährdende Verfügung des Königl. General-Postamts vom 31. Mai 1844. baldigst aufgehoben und ihm interimistisch bis zur Emanation des Gesetzes über Befreiung des Intelligenzblattzwanges eine früher genossene Milderung wieder gewährt, oder eine billige Ablösung des Insertionszwanges, wie sie für andere Lokalblätter üblich, ihm gestattet werde.

Der Landtag glaubte die Petition nicht befürworten zu können, weil die dem Beschwerdeführer früher gewährte Erleichterung und Verwilligung auf Connivenz und Mißverständnis beruhe, die jetztige Anordnung des Königl. General-Postamts gesetzlich begründet sei, mithin ein Fall nicht vorliege, welcher eine Intercession des Landtags nach §. 49. des Gesetzes vom 27. Mai 1824. zulässig mache, überdem keine hinreichenden Gründe angeführt wären, welche hier eine Ausnahme von den gesetzlichen Bestimmungen rechtfertigen ließen, und die Beschwerde ihre Erledigung finden werde, sobald das jetzt zur Berathung vorliegende Gesetz wegen Aufhebung des Intelligenzblattzwanges emanirt werde, und dem Petitionair der Rechtsweg wegen Entschädigung für die getroffenen Einrichtungen zc. unverschränkt bleibe.

- 7) Die Petition vom 7 Bürgern von Magdeburg gegen Aufhebung des Intelligenzblattzwanges und der Intelligenzblätter,

war dem Landtage um so unerwarteter gewesen, als die Aufhebung des Intelligenzblattzwanges allgemein gewünscht wird, und die frühern Provinziallandtage in den Jahren 1825, 1833, 1841 und 1843 zur Abhülfe dieser Beschwerde gegen einen materiellen und intellektuellen Uebelstand um Aufhebung dieses Zwanges, wie auch von anderen Provinzen geschehen, des Königs Majestät dringend gebeten haben, und in Folge dessen dem jetzigen Landtage eine desfallige Proposition vorgelegt worden ist, welche im allgemeinen Interesse nur sehr willkommen und erwünscht sein kann, wobei die Deputirten von Magdeburg jedoch darauf aufmerksam machten, daß die fragliche Petition durch den zur Berathung vorliegenden Gesetzentwurf über Aufhebung des Intelligenzzwanges hervorgerufen und auf diesen begründet sei.



Da nun der Vortheil eines Einzelnen, welcher dem allgemeinen Interesse entgegensteht, keine Berücksichtigung verdient, so war man einstimmig der Ansicht, daß die Petition abgewiesen werden müsse.

- 8) Eine Petition die Befreiung von der Stempel-Abgabe bei Verkäufen von Grundstücken an Descendenten beantragend.

Der Landtag beschließt einstimmig, bei des Königs Majestät darauf anzutragen, daß dergleichen Käufe von der Stempelabgabe gänzlich befreit werden, da selbige in der Regel die Stelle der Testamente vertreten, in welchem Falle kein Stempel zu entrichten sei, da dergleichen Ueberlassungen der Ascendenten an Descendenten möglichst befördert zu werden verdienten, und die bisherige Stempelabgabe oft die Veranlassung dazu gebe, daß die Kaufpreise unverhältnißmäßig niedrig festgesetzt werden, um dadurch die Stempelabgaben zu umgehen, was später oft Verlegenheiten herbeiführe, wenn die Besitzer in die Nothwendigkeit kommen, Schulden auf die betreffenden Grundstücke aufzunehmen.

- 9) Die Petition von 2 Gemeinden, welche die Verwendung des Landtages in Anspruch nimmt, daß den ärmern Landbewohnern, welche nur 3 Morgen, oder weniger Feld besitzen, die Erlaubniß erteilt werde, Laub und Streu aus den in der Flur ihres Wohnortes gelegenen Königl. Waldungen entnehmen zu dürfen.

Der Landtag ist einstimmig der Meinung, daß der hier so allgemein gefaßte Antrag, der jeden Falls mit den sonst so dringlichen und öfters beantragten Schutzmaßregeln für Erhaltung der Forsten und mit sonst bestehenden Berechtigungen in Widerspruch treten würde, nicht zu befürwortet sei.

- 10) Die Petition von 9 Ortschaften des Weißenseer Kreises, daß den Eingewessenen derselben eine Verminderung ihrer Abgaben und somit gleiche und verhältnißmäßige Besteuerung mit den übrigen Unterthanen ihres Vaterlandes zu Theil werde, wurde sofort zurückgewiesen, da eine ganz gleiche Petition schon von dem 7. Provinziallandtage aus triftigen Gründen zurückgewiesen worden sei, und diese nicht widerlegt worden wären.

- 11) Die Petition von 10 ritterschaftlichen Deputirten beantragt, daß alle diejenigen, welche die Befreiungskriege 1813 bis 1815 im vaterländischen Heere mitgekämpft, zur Zeit aber das 60. Jahr noch nicht erreicht haben und in der letzten Steuerstufe veranlagt sind, von der Entrichtung der Klassensteuer befreit werden.

Der Landtag beschloß aus den in der Petition angeführten sehr berücksichtigungswerthen Gründen, das Gesuch an des Königs Majestät zu richten:

daß den ehemaligen Militärs, welche in einem der Jahre 1813, 1814 oder 1815 in den vaterländischen oder verbündeten Heeren gedient, und in der letzten Klassensteuerstufe veranlagt sind, die Steuerfreiheit für ihre Person zugesprochen werden möchte, und es dem Allerhöchsten Ermessen anheim zu stellen, ob diese Befreiung nicht auch auf die Stufe b. in Klasse IV. ausgedehnt sein dürfte, da die in dieser Stufe steuernden Personen oft auch bedürftig wären.

- 12) Eine Petition gegen die Heranziehung der Handlungslehrlinge zur Klassensteuer.

Der Landtag hält diese Beschwerde ganz unbegründet, da die Lehrlinge nicht zu den Angehörigen der Haushaltung der Lehr-

herren gehören, und es mithin ganz in der Ordnung ist, daß Lehrlinge zur Klassensteuer besonders veranlagt werden, und der Petent gesetzlich ja nicht einmal verpflichtet ist, die Klassensteuer für seine Lehrlinge zu bezahlen.

- 13) Eine Petition auf Erlaß eines Gesetzes, wodurch die Polizei-Behörden ermächtigt werden, über die Verpflichtung der betr. Anverwandten zur gegenseitigen Unterstützung nach den Bestimmungen des allg. Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 251—254. und Tit. 3. §. 14—16. ein Interimisticum festzusetzen und solches, bis im Wege Rechts etwas Anderes festgesetzt wird, zu vollstrecken.

Die Gründe für und wider diese Petition wurden auf das Sorgfältigste erwogen und besprochen.

Es wurde einer Seite angeführt:

Die Fälle kämen sehr häufig vor, wo sich gesetzlich verpflichtete Anverwandte um ihre hülfbedürftigen Anverwandten nicht kümmerten, die Dominien und Gemeinden müßten dann eintreten und sie unterstützen; zu einem Prozesse pflegten sich diese dann nicht zu entschließen, da sie die Kosten der Weiläufigkeiten desselben scheuten. Die gesetzlichen Bestimmungen wären darüber sehr klar und unweifelhaft, welche Verwandte sich gegenseitig zu unterstützen verpflichtet wären; es handle sich daher immer nur um die Entscheidung: ob Jemand der Unterstützung bedürftig und ob der betreffende Anverwandte im Stande sei, solche zu gewähren. Zu dieser Entscheidung wären aber die Verwaltungs-Behörden weit geeigneter, als die Gerichts-Behörden, da erstere die Verhältnisse besser kennen müßten, als letztere. Wo schnelle Hülfe nothwendig sei und rasch entschieden werden müsse, sei es ganz in der Ordnung, daß die Verwaltungs-Behörden interimistisch entscheiden, und wäre ja den letzteren in vielen anderen dergleichen Fällen die interimistische Entscheidung gesetzlich beigelegt.

Ein solches Gesetz, wie es beantragt werde, sei daher keinesweges gegen die bestehenden Principien, wie anderer Seite behauptet werde.

Von anderer Seite wurde jedoch entgegnet:

Eine solche Bestimmung werde zu sehr in die Privatrechte eingreifen, und, wie schon gedacht, die bestehenden Rechtsprincipien alteriren, auch zu Härten und Ungerechtigkeiten Veranlassung geben.

Bei der Abstimmung erklärten sich 33 Stimmen für und 31 Stimmen gegen die Petition; da nun sonach die gesetzliche Stimmzahl von zwei Drittheilen nicht vorhanden ist, so konnte die Petition bei des Königs Majestät nicht befürwortet werden.

- 14) Eine Petition auf Abänderung des §. 628. Tit. 11. Th. II. des allgem. Landrechts, wonach die Pflicht für die Unterhaltung und die Erziehung eines unehelichen Kindes event. zunächst auf die Großeltern väterlicher Seite übergehen soll.

Der Landtag sprach sich gegen diese Petition aus, weil nach einem Ministerial-Rescripte vom 27. März 1834 die Großeltern väterlicher Seite nur dann subsidiarisch verpflichtet sein sollen, wenn sie so viel besitzen oder verdienen, daß nach Befreiung ihres eigenen und des standesmäßigen Unterhaltes ihrer eigenen Kinder etwas übrig bleibt, und daß, wenn sich kein solcher Ueberschuß ergebe, die Verpflichtung auf die Mutter des Kindes und deren Eltern übergehe, und weil auch das dem Gesetze zum Grunde liegende Motiv, die möglichste Verhütung des Kindermordes, festzuhalten sei.

- 15) Die Petition eines ständischen Landtags-Abgeordneten: den Volksschullehrern die Befugniß zuzugestehen, sich

bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Kasse einzukaufen und überhaupt für Verbesserung der Lage der Schullehrer-Wittwen und Waisen Sorge zu tragen.

Da nach den jetzt geltenden Bestimmungen sämmtliche Geistliche und die bei höheren Schulanstalten angestellten Lehrer bei der Allgemeinen Wittwen-Kasse receptionsfähig sind, und kein hinreichender Grund vorhanden ist, die niederen Volksschullehrer davon auszuschließen, die Wittwen der Volksschullehrer oft in der drückendsten Lage sich befinden, und es daher jeden Falls sehr zu wünschen und zu befördern ist, daß sie sich in Wittwen-Anstalten einkaufen, so beschloß der Landtag einstimmig: des Königs Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte vorzutragen: daß den Volksschullehrern die Befugniß zugesprochen werde, sich gegen Erlegung der üblichen Eintrittsgelder und resp. Beiträge bei der Allgemeinen Wittwen-Kasse betheiligen zu können, ohne ihnen aber eine Verpflichtung hierzu aufzuerlegen.

16) Die Petition mehrerer städtischen Lehrer in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt, auf Emanation eines Gesetzes, wonach den Predigern und Schullehrern in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten eine angemessene Vergütung für die von ihnen und ihren Familien bezahlte Mahl- und Schlachtsteuer incl. des Communalzuschlags ausgefakt werde.

Der Landtag mußte Bedenken tragen, diesen Antrag zu besürworten, weil es eines Theils nicht rathsam erscheine, eine solche Ausnahme von dem Gesetze zu machen, und andern Theils auch die in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten angestellten Prediger und Lehrer in der Regel höher besoldet wären und dort außerdem mehr Gelegenheit hätten, Privatunterricht zu erteilen und sich einen Nebenverdienst zu verschaffen.

17) Die Petition derselben Lehrer, um Verbesserung der äußeren Lage des Volksschullehrerstandes und Festsetzung gewisser Gehalts-Minima, wobei sie zugleich mehrere Vorschläge machen, wie dies zu realisiren sein möchte.

Der Landtag bezeugte zwar allgemein seine Theilnahme an der allerdings nicht selten drückenden äußeren Lage der Volksschullehrer, hielt aber die zu deren Verbesserung gemachten Vorschläge für ganz unausführbar, da dadurch den Gemeinden, Kreisen und resp. der Provinz, welche ohnedem schon von allen Seiten in Anspruch genommen würden, neue erhebliche Lasten auferlegt werden würden.

Auch wurde angeführt, daß in neuerer Zeit schon sehr viel zur Verbesserung der Volksschullehrerstellen geschehen sei; daß an den meisten Orten das Schulgeld angemessen erhöht und bei Separationen den Schulstellen Grundstücke zugetheilt würden; daß die schlecht dotirten Schulstellen der Provinz theils aus provinziellen Fonds, theils aus Staatsmitteln schon jetzt Gehaltszuschüsse erhielten; daß die Volksschullehrerstellen in hiesiger Provinz im Allgemeinen gewiß noch besser dotirt wären, als in andern Provinzen. Man war einstimmig der Ansicht, daß, da die äußere Lage der Volksschullehrer der Provinz den sämmtlichen betreffenden Behörden hinlänglich bekannt sei, und von diesen ihnen aller mögliche Schutz und Verbesserung ihrer äußeren Lage, so weit es die Umstände erlauben, gewährt werde, eine Verwendung hinsichtlich dieses Gesuchs überall nicht nothwendig erscheine.

Ein Vorschlag, in der ad 15. an des Königs Majestät zu richtenden Denkschrift:

der oft sehr drückenden äußeren Lage des Volksschullehrerstandes zu gedenken und ihn der Allerhöchsten Berücksichtigung zu empfehlen,

wurde mit der erforderlichen Stimmenzahl nicht angenommen, dagegen einstimmig beschlossen, es in dem Protokolle zu erwähnen,

wie die Stände-Versammlung zu Sr. Majestät das unbedingte Vertrauen habe, daß Allerhöchstdieselben, soweit es die Staatsmittel irgend gestatten, durch Zuschüsse aus denselben für möglichste Verbesserung der äußeren Lage der schlechtbesoldeten Volksschullehrer landesväterlich Bedacht nehmen werden.

18) Die Petition eines städtischen Landtagsdeputirten zum Zwecke der Verminderung des schädlichen Branntweintrinkens

- a) um strenge Beaufsichtigung der Bierbrauereien, damit sie gutes, gesundes Bier liefern,
- b) um Ermäßigung der Malzsteuer,
- c) um gänzliche Aufhebung oder Trennung des Kleinhandels mit Branntwein, Seitens der Materialhandlungen,
- d) um strenge Beaufsichtigung der Destillaturen in gesundheitspolizeilicher Hinsicht, und
- e) event. zur Deckung des Ausfalls an der Braumalzsteuer um Erhöhung des Gewerbesteuermittelsatzes der Gast- und Schenkwirthe.

Der Landtag erkannte zwar die wohlmeinenden Gesinnungen des Bittstellers gern an, hielt Uebermaß im Genuße des Branntweins für sehr verderblich und gemeinschädlich, konnte jedoch die gänzliche Abschaffung dieses Getränkes aus Rücksicht auf die Gewerksvortheile und Produktenverwerthung und aus billiger Theilnahme für die Lebensweise und das Bedürfnis der arbeitenden Volksklassen, welche sich durch den Genuß des Branntweins stärken und erwärmen, nicht wünschen und empfehlen, und kann daher die gedachten Vorschläge nicht besürworten, weil

ad a. und d. dergleichen Beaufsichtigungen sehr lästig und gehässig sind und den Polizeibehörden ohnedem die Befugniß zusteht, wenn sie Verdacht hegen, daß Brauer und Destillateure schädliche Ingredienzen anwenden, Revisionen vorzunehmen und polizeilich einzuschreiten;

ad b. die Herabsetzung der Braumalzsteuer einen erheblichen Ausfall an den Staatseinnahmen geben, und der Staats-Finanzhaushalt, nachdem vor Kurzem ein ansehnlicher Steuererlaß gewährt worden, solchen vielleicht nicht ertragen und die Herabsetzung der Steuerwahl den beabsichtigten Zweck auch nicht erfüllen würde;

ad c. es sehr hart und drückend wäre, wenn man den Materialhändlern den Verkauf von Branntwein ganz untersagen wollte und zur Steuerung des übermäßigen Branntweingenußes auf Antrag der Stände das Gesetz vom 21. Juni 1844. Gesetz: Emlg. S. 214 erlassen worden sei, wonach der Kleinhandel mit Branntwein in den Städten ebenfalls von einer Concession und der Bedürfnisfrage abhängig gemacht wird, und daher der Erfolg dieser Maßregel zuvörderst abgewartet werden müsse, und endlich

ad e. eine Erhöhung der ohnedem schon sehr beträchtlichen Gewerbesteuer der Gast- und Schenkwirthe nicht angemessen erscheine.

Endlich wurde in der heutigen Plenarsitzung im Allgemeinen noch beschlossen: die Petitionen Seitens des Landtags oder des Herrn Landtagsmarschalls nicht besonders zu bescheiden, da dies bei der großen Zahl der eingegangenen Petitionen (sie beläuft sich auf 210 Nummern) eine sehr bedeutende Arbeit und Zeitaufwand verursachen und die Nothwendigkeit einer Verlängerung des Landtags zur Folge haben würde, und da dieselben von den Beschlüssen des Landtags auf ihre Petitionen ja durch die Zeitungsnachrichten in Kenntniß gesetzt würden, und es denjenigen Landtagsdeputirten, welche die Petitionen eingereicht, unbenommen bleibe, sie noch besonders davon zu benachrichtigen.

Zweite Beilage.

Fremdenliste.

Angekommenene Fremde vom 11. bis 12. März.

Im Kronprinzen: Hr. Kammerherr Baron v. Brandenstein nebst Fr. Gem. a. Berlin. Hr. Rittergutsbes. Kerche a. Grohnert. Hr. Baumstr. Kefpe a. Leipzig. Hr. Beamter Bernhardt a. Berlin. Hr. Rentant Bierling a. Dresden. Hr. Buchhdt. Krebs u. Hr. Dr. med. Palz a. Berlin. Hr. Edelman v. Kugerow a. Mecklenburg. Die Hrn. Kaufl. Moll a. Köln, Bartels a. Aachen, Liebert a. Ballensredt, Peters a. Breslau u. Köster a. Lübeck.

Stadt Zürich: Hr. Rittergutsbes. v. Strombeck a. Wien. Hr. Justizrath Kramer a. Kopenhagen. Hr. Dr. phil. Meßger a. Leipzig. Hr. Dr. Med. Wülfing a. Wolfenbüttel. Hr. Gutsbes. Mettsch a. Ehorn. Hr. Defon. Jacob a. Wittenberge. Hr. Dr. med. Mühlhng a. Berlin. Hr. Declamat. Licht a. Dresden. Hr. Amtm. Helling a. Köstritz. Hr. Dr. med. Eversmann a. Karau. Hr. Thierarzt Kretschmar a. Krimmitschau. Die Hrn. Rittergutsbes. Sedel a. Lichtenkane, Baron v. Mousbach a. Frankenhäusen. Hr. Dr. theol. Bertram a. Göttingen. Die Hrn. Partik. Heine u. Belganz a. Leipzig. Die Hrn. Kaufl. Kesser a. Berlin, Bed a. Kassel, Prinz a. Hildesheim, Altvater a. Bremen, Altherthum a. Magdeburg, Kesser a. Brottorode, Gade a. Dli.

Englischer Hof: Die Hrn. Kaufl. Posse a. Magdeburg, Schreier a. Frankfurt. Hr. Königl. Sächs. Kammerherr v. Krosigk a. Grimma. Hr. Gutsbes. Wahren a. Farnstet. Hr. Mechanikus Schönheidt a. Berlin. Hr. Partik. Wegner a. München.

Goldnen Ring: Hr. Major v. Funt a. Eresden. Die Hrn. Amtl. Harmening a. Eoderleben, Vorhauer a. Gatterstedt. Hr. Amtm.

Klausberg a. Waldegl. Hr. Schiffseigner u. Hr. Steuermann Peter a. Föhrendorf. Hr. Defon. Luft a. Düben. Hr. Fabrik. Knopf a. Remberg. Die Hrn. Kaufl. Prosch a. Bitterfeld u. Lehmann a. Tecklenburg.

Goldnen Löwen: Die Hrn. Kaufl. Müller a. Leipzig, Heinrich a. Magdeburg, Meier a. Berlin. Hr. Mess. Meze a. Paderborn. Hr. Mechanikus Schöne u. Hr. Kaufm. Dombrowski a. Leipzig.

Schwarzen Bar: Die Hrn. Pferdehdt. Meitsch a. Lebig, Seebach a. Giesleben. Die Hrn. Fabrik. Wolf a. Maguhn, Breitenbach a. Potsdam. Hr. Kaufm. Wallisch a. Chemnitz.

Stadt Hamburg: Hr. Amtm. Harsleben a. Ködern. Die Hrn. Kaufl. Berther u. Hirsch a. Magdeburg, Herzberg a. Halberstadt, Schabel a. Wien u. Stolze a. Berlin. Hr. Defon. Meise a. Pouch. Hr. Instrumentm. Wendt a. Köthen. Hr. Fabrik. Krüger a. Neukradt. Hr. Offic. v. Kraft a. Giesleben. Hr. Amtm. Feldermann a. Braunschweig. Die Hrn. Amtl. Gierhardt u. Robert a. Strelitz.

Goldnen Kugel: Hr. Pächter Kögel a. Eöpen. Die Hrn. Kaufl. Vogel u. Petermann, Hr. Fleischermeister Williger u. Hr. Fabrik. Streckenreiter a. Hof. Hr. Amtm. Heising a. Zeiz. Die Hrn. Hofhdt. Klein, Schmidt, Puge, Zimmermann u. Bergiebel a. Buttstedt, Altenberg u. Sommergut a. Parleberg, Reisking a. Weiskensfeld, Sternberg a. Frankfurt. Die Hrn. Defon. Ditto u. Schmeißer a. Keußen. Die Hrn. Kaufl. Leonhardt a. Gotha, Roscher u. Rathä a. Kassel.

Zur Eisenbahn: Hr. Defon. Triegloff a. Dresden. Hr. Oberkassmtr. Apel u. die Hrn. Defon. Regel u. Mayhe a. Leipzig. Die Hrn. Rittergutsbes. v. Boltensfern a. Schweden, v. Polleuffer a. Berlin.

Bekanntmachungen.

Holzlieferung zur Thüringischen Eisenbahn.

Die Anlieferung der zum Pfahlrost für den Bau der Saalbrücke beim Dorfe Salzburg erforderlichen Nadelhölzer, als:

- 195 Stämme 48 Fuß lang, 8 Zoll am Topf stark,
- 45 Stämme 52 Fuß lang, 10 Zoll am Topf stark,
- 5 1/4 Schock Bohlen 14 1/2 Fuß lang, 10 1/2 breit, 3 Zoll stark,
- 6 3/4 Schock Bohlen 14 1/2 Fuß lang, 12 Zoll breit, 6 Zoll stark,
- 26 Nuthpfähle 20 Fuß lang, 12 Zoll im Quadrat stark,

soll an geeignete Unternehmer theilweise oder im Ganzen verdungen werden. — Unternehmungslustige wollen die Bedingungen bei Unterzeichnetem einsehen und ihre Offerten, versiegelt portofrei und gehörig bezeichnet, bis zum 22. d. Mts. Morgens 11 Uhr einbringen.

Die Submittenten bleiben 3 Wochen nach dem 22. März an ihre Gebote gebunden.

Naumburg, den 11. März 1845.

Der Abtheilungs-Ingenieur
Th. Weishaupt.

**Im Gasthof
zum schwarzen
Adler
endigt heute**

der billigste Verkauf von Leinenwaaren, da der ganze Vorrath nur noch in circa drei Centner besteht, und um der gänzlichen Aufräumung derselben auch ganz gewiss zu sein, so sind die Preise nochmals sehr herunter gesetzt. Man lese gefälligst unsere Anzeige von gestern, und man wird die Preise darin schon äußerst billig bemerkt finden.

Heute jedoch

sind die Preise noch billiger gestellt, da wir gern die Kosten sparen möchten, welche uns

**die Veranstaltung einer
Auction**

verursachen würde.

Wir bitten ein geehrtes Publikum, sich gefälligst von der Wahrheit dessen zu überzeugen.

Es kommen nur noch vor: mehrere große und kleine Reste von Bettzeug, Intert und Bettbrell, Handtücher, Kester, einige Dsd. Tischtücher von 2 bis 5 Ellen,

mehrere Stücke Leinwand

sind ebenfalls noch zu verkaufen, auch einige große und kleine Gedecke, wie auch Tischdecken, Servietten und Taschentücher.

Gleichfalls empfehlen wir unser eigenes Lager von Umschlagetüchern, Westentstoffen und Damen-Schürzen, welche ebenfalls feilgestellt sind.

Im Gasthof zum schwarzen Adler, Steinstraße Nr. 1499.

J. & L. Hanff.

Manufactur

von L. Bucher (sonst Wienecke) aus Leipzig

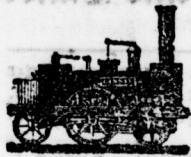
zeigt ergebenst an, dass sie zum ersten Male ein Assortiment ihrer Erzeugnisse zu hiesigem Markte nur bis Morgen zum Verkauf auslegt, — bestehend in:

angef. & fertigen
**Stickereien &
Mäkelarbeiten.**

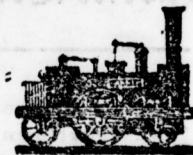
Fertiger
**Wäsche für
Damen & Herren.**

**Cravatten &
Modewaaren.**

Verkaufsort: grosse Steinstraße, Nr. 173 parterre, neben der Stadt Berlin.



Bekanntmachung.



Vom 15. März ab werden die Dampfwagen-Fahrten auf der **Magdeburg-Leipziger Eisenbahn** nach folgendem Fahrplane ausgeführt werden.

Tägliche Dampfwagen-Fahrten für die Zeit vom 15. März bis zum 15. October 1845.

I. Cours von Magdeburg nach Leipzig.						II. Cours von Leipzig nach Magdeburg.					
Abfahrt von	Personen-Züge.			Güter-Züge mit Personen-Beförderung.		Abfahrt von	Personen-Züge.			Güter-Züge mit Personen-Beförderung.	
	I.	II.	III.	I.	II.		I.	II.	III.	I.	II.
Magdeburg . . .	6 Uhr Morg.	11 ¹ / ₂ Uhr Vorm.	4 ³ / ₄ Uhr Nachm.	8 ¹ / ₂ Uhr Morg.	6 Uhr Abds.	Leipzig . . .	5 ³ / ₄ Uhr Morg.	10 ³ / ₄ Uhr Vorm.	4 ¹ / ₄ Uhr Nachm.	6 Uhr Morg.	6 Uhr Abds.
Schönebeck . . .	6 ¹ / ₄ Uhr Morg.	11 ³ / ₄ Uhr Vorm.	5 Uhr Nachm.	9 Uhr Morg.	6 ¹ / ₂ Uhr Abds.	Schkeuditz . . .	6 Uhr Morg.	11 Uhr Vorm.	4 ¹ / ₂ Uhr Nachm.	6 ¹ / ₂ Uhr Morg.	6 ¹ / ₂ Uhr Abds.
Gnadau . . .	6 ¹ / ₂ Uhr Morg.	12 Uhr Mitt.	5 ¹ / ₄ Uhr Nachm.	9 ¹ / ₄ Uhr Morg.	6 ³ / ₄ Uhr Abds.	Halle . . .	6 ¹ / ₂ Uhr Morg.	11 ¹ / ₂ Uhr Vorm.	5 Uhr Nachm.	9 Uhr Morg.	7 Uhr Abds.
der Saale . . .	6 ³ / ₄ Uhr Morg.	12 ¹ / ₄ Uhr Mitt.	5 ¹ / ₂ Uhr Nachm.	9 ¹ / ₂ Uhr Morg.	7 Uhr Abds.	Stumsdorf . . .	7 Uhr Morg.	12 Uhr Mitt.	5 ¹ / ₂ Uhr Nachm.	9 ¹ / ₂ Uhr Morg.	7 ¹ / ₂ Uhr Abds.
Cöthen . . .	7 ¹ / ₂ Uhr Morg.	1 Uhr Mitt.	6 ¹ / ₄ Uhr Abds.	11 Uhr Morg.	7 ¹ / ₂ Uhr Abds. Abgang 6 Uhr M.	Cöthen . . .	7 ³ / ₄ Uhr Morg.	12 ³ / ₄ Uhr Mitt.	6 ¹ / ₄ Uhr Abds.	11 Uhr Morg.	8 U. Abds. Ankunft Abgang 6 U. Morg.
Stumsdorf . . .	7 ³ / ₄ Uhr Morg.	1 ¹ / ₄ Uhr Nachm.	6 ¹ / ₂ Uhr Abds.	11 ¹ / ₂ Uhr Morg.	6 ¹ / ₂ Uhr Morg.	der Saale . . .	8 Uhr Morg.	1 Uhr Mitt.	6 ¹ / ₂ Uhr Abds.	11 ¹ / ₂ Uhr Morg.	6 ¹ / ₂ Uhr Morg.
Halle . . .	8 ¹ / ₄ Uhr Morg.	1 ³ / ₄ Uhr Nachm.	7 Uhr Abds.	12 Uhr Mitt.	7 Uhr Morg.	Gnadau . . .	8 ¹ / ₄ Uhr Morg.	1 ¹ / ₄ Uhr Nachm.	6 ³ / ₄ Uhr Abds.	11 ³ / ₄ Uhr Morg.	6 ³ / ₄ Uhr Morg.
Schkeuditz . . .	8 ³ / ₄ Uhr Morg.	2 ¹ / ₄ Uhr Nachm.	7 ¹ / ₂ Uhr Abds.	12 ³ / ₄ Uhr Mitt.	7 ¹ / ₂ Uhr Morg.	Schönebeck . . .	8 ¹ / ₂ Uhr Morg.	1 ¹ / ₂ Uhr Nachm.	7 Uhr Abds.	12 Uhr Mitt.	7 Uhr Morg.
Ankunft in Leipzig . . .	9 ¹ / ₄ Uhr Morg.	2 ³ / ₄ Uhr Nachm.	8 Uhr Abds.	1 ¹ / ₄ Uhr Nachm.	8 ¹ / ₄ Uhr Morg.	Ankunft in Magdeburg . . .	9 Uhr Morg.	2 Uhr Nachm.	7 ¹ / ₄ Uhr Abds.	12 ¹ / ₂ Uhr Mitt.	7 ¹ / ₂ Uhr Morg.

Erläuterungen.

- 1) Die Güter-Züge werden bei **Westerhüsen** (zwischen Magdeburg und Schönebeck), **Wulffen** (zwischen der Saale und Cöthen), **Gr. Weißandt** (zwischen Cöthen und Stumsdorf), **Nienberg** (zwischen Stumsdorf und Halle) und **Gröbers** (zwischen Halle und Schkeuditz) anhalten, um Passagiere aufzunehmen und abzusetzen.
- 2) Die von **Berlin** kommenden Güter werden nach ihrer Ankunft in **Cöthen** prompt nach **Leipzig** — in der Regel durch einen Extrazug — befördert, welcher aber von Passagieren nicht benutzt werden kann.
- 3) Abfahrt der Personen-Züge von **Magdeburg** nach **Halberstadt**, **Braunschweig** und **Hannover**: 8 Uhr Morgens, 3 Uhr Nachmittags.
Ankunft der Personen-Züge von **Halberstadt**, **Braunschweig** und **Hannover** in **Magdeburg**: 10³/₄ Uhr Morgens, 5¹/₂ Uhr Nachmittags.
- 4) Abfahrt = = = = **Cöthen** nach **Berlin**: 8 Uhr Morgens, 1¹/₂ Uhr Nachmittags.
= des Zwischen-Zuges = = = **Wittenberg**: 6¹/₂ Uhr Nachmittags.
Ankunft der Personen-Züge von **Berlin** in **Cöthen**: 12¹/₄ Uhr Mittags, 6 Uhr Nachmittags.
= des Zwischen-Zuges = **Wittenberg** in **Cöthen**: 7¹/₄ Uhr Morgens.
Die von **Berlin** kommenden Passagiere gehen resp. 12³/₄ Uhr Mittags und 6¹/₄ Uhr Nachmittags von **Cöthen** weiter nach **Magdeburg**, und um 1 Uhr Mittags und 6¹/₄ Uhr Nachmittags weiter nach **Leipzig**.
- 5) Abfahrt der Personen-Züge von **Leipzig** nach **Dresden**: 6 Uhr Morgens, 4 Uhr Nachmittags.
Ankunft = = = **Dresden** in **Leipzig** 9 Uhr Morgens, 7 Uhr Abends.
- 6) Zwischen den Städten **Berlin**, **Leipzig**, **Dresden**, **Magdeburg**, **Halberstadt**, **Braunschweig** und **Hannover** findet ein gegenseitiger directer Billet-Verkauf und eben so eine directe Expedition des Gepäcks statt.
In **Cöthen** wird mit den Personen-Zügen **zehn Minuten**, auf den übrigen Zwischen-Stationen aber nur so lange angehalten, als das Abfertigungs-Geschäft Zeit erfordert.
Magdeburg, am 12. März 1845.

Directorium der **Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.**
Desoy.

